

Kreis Lingen
Gemeinde Freren
Gemarkung Freren
Flur 21, 29
Maßstab 1:1000

Antragsbuch - Nr. V 136/71, 238/71
2 " A 491/72

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 26. April 1968 (Nds. GVBl 1968 S. 69), in Verbindung mit den §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) hat der Rat der Stadt Freren die aus nebenstehenden zeichnerischen und folgenden textlichen Festsetzungen bestehende Satzung beschlossen:

§ 1
Wenn die Grundzüge der Planung keine Beeinträchtigung erfahren, kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes
Geschosflächenzahl (- 1 Geschos) gem. § 9 1a BBauG
Überbaubarer Bereich um 2,00 m gem. § 9 1b BBauG
entsprechend § 31 (1) BBauG von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Freren eine Ausnahme zugelassen werden.
§ 2
Mit der Bekanntmachung nach § 12 BBauG wird diese Satzung rechtsverbindlich.
§ 3
Hiermit wird der überlappende Teil des Bebauungsplanes Nr. 5 "Südlich der Internatsstraße" außer Kraft gesetzt.

FESTSETZUNG

- 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 - WR EINZEL-WOHNGEBIET
 - WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
 - MI MISCHEGEBIET
- 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 - I HOHE DER VOLLGESCH. (HÖCHSTGRENZE)
 - II HOHE DER VOLLGESCH. (ZWINGEND)
 - 0,4 FLÄCHENZAHLEN
 - 0,5 SCHLOSSFLÄCHENZAHLEN
 - 90 WÜRDEMASSZAHLEN
- 3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
 - o FREIE BAUWEISE
 - △ EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
 - △ HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
 - g SCHLOSSENE BAUWEISE
 - Baulinie
 - Baugrenze
 - Stellung der Gebäude
- 4. FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF
 - MEINBEDARFSGRUNDSTÜCK
- 6. VERKEHRSLÄCHEN
 - FÜR MASSENVERKEHRSLÄCHE
 - FÜR ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
 - FÜR MASSENBEGRENZUNGSLINIE
 - FÜR WEGE
- 7. FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN
 - VERSORGSFLÄCHE
 - TRAFOSTATION
- 9. GRÜNFLÄCHEN
 - GRÜNFLÄCHE
 - SPIELPLATZ
- 13. SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN
 - FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE
 - FLÄCHEN FÜR GARAGEN
 - MIT GEH- FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 - NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
 - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
 - SICHTDREIECKE DIE FLÄCHEN SIND VON JEDEM BEWUCHS MIT MEHR ALS 0,80 M HOHE ÜBER OBERK. STRASSE DAUERND FREIHALTEN.
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG DER GEBÄUDE



Beiakten 3
zu GOVC A 98/85

Das Flurstück entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 2.9.1972). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.



Lingen (Ems), den 3. März 1972
Katasteramt
Jansen
Verm.-Oberamt

BEBAUUNGSPLAN NR 9 „ZWISCHEN INTERNATS- UND BEESTENER STRASSE“

STADT FREREN KREIS LINGEN
14.03.1967
11.08.1971
DER RAT DER STADT FREREN HAT IN SEINER SITZUNG AM 11.03.1971 GEMÄSS § 2 ABS. 1
BBauG VOM 23.6.1960 (BGBl I S. 341) DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN
FRERENDEN 7.03. 1972

Pinnich
BÜRGERMEISTER
STADTDIREKTOR

BEARBEITET: OSNABRÜCK, DEN 8.4.1971/ PLANUNGSINSTITUT DR. HARMUT SCHOLZ, NIKOLAIORT 1-2
9.9.1971
DR. HARMUT SCHOLZ
- Planungsinstitut -
45 Osnabrück - Nikolaiort 1-2 ORTSPLANER

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBauG IN DER ZEIT VOM 8.12.71 BIS 10.01.1972 ÖFFENTLICH
AUSGELEGEN ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 30.09.1971 ORTS-
ÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. FRERENDEN 7.03. 1972

Pinnich
BÜRGERMEISTER
STADTDIREKTOR

DER PLAN IST GEMÄSS §§ 6 UND 40 NGO UND § 10 BBauG AM 8.02.1972 DURCH DEN RAT
DER STADT FREREN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN. FRERENDEN 7.03. 1972
11.04.1972

Pinnich
BÜRGERMEISTER
STADTDIREKTOR

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 des
BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341)
mit Verfügung vom 2.0. NOV. 1972
genehmigt worden.
Osnabrück, den 2.0. NOV. 1972

Der Regierungspräsident
Oberbeamt

DIESER MIT VERFÜGUNG VOM 6. NOV. 1972 GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN HAT GEMÄSS § 12 BBauG
VOM 23.6.1960 (BGBl I S. 341) IN DER ZEIT VOM 8.11.72 BIS 29.11.1972 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN
ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 2.12. 1972 ÖRTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT
WORDEN. FREREN, DEN 29.11. 1972

BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

IN KRAFT GETRETEN GEMÄSS § 12 BBauG AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 29.10. 1972
FREREN, DEN 29.11. 1972

BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

Nur für den Eigengebrauch bestimmt
Vervielfältigungen jeder Art sind
nicht gestattet.
Planungsinstitut Dr. H. Scholz
45 Osnabrück - Nikolaiort 1-2

Flur 30

Flur 19